

# Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg

Ausgegeben in Stadthagen am 26.02.2010 Nr. 2/2010

Inhaltsverzeichnis: Seite Bekanntmachungen des Landkreises Schaumburg 1. Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutz des Landschaftsteiles "Alter 11 Rodenberg/Altebusch" in der Samtgemeinde Rodenberg, Landkreis Schaumburg, vom 19. Juni 2000 Verordnung über das Naturschutzgebiet "Alter Steinbruch Liekwegen" in der Samtge-11 meinde Nienstädt und der Stadt Obernkirchen, Landkreis Schaumburg Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden Gemeinsame Bekanntmachung des Landkreises Schaumburg und der Stadt Bücke-12 burg; Hinweis (auch Landkreis Schaumburg) Bauleitplanung der Gemeinde Heeßen; 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 a "Auf 12 den fünf Stücken 2", einschl. örtlicher Bauvorschriften Bauleitplanung der Gemeinde Lauenhagen; Satzung der Gemeinde Lauenhagen über 13 die Veränderungssperre im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 13 "Lauenhagen-Süd" Haushaltssatzung der Gemeinde Apelern für das Haushaltsjahr 2010 13 Bauleitplanung Gemeinde Apelern; Bebauungsplan Nr. 23 "Logistikpark" 14 Bauleitplanung Flecken Lauenau; Bebauungsplan Nr. 51 "Logistikpark" 14 Haushaltssatzung der Gemeinde Messenkamp für das Haushaltsjahr 2010 15 Bauleitplanung Gemeinde Pohle; Bebauungsplan Nr. 15 "Logistikpark" 15 Amtliche Bekanntmachungen anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

D Sonstige Mitteilungen

---

\_\_\_\_\_

Herausgeber: Landkreis Schaumburg, Jahnstr. 20, 31655 Stadthagen

Erscheint grundsätzlich am letzten Arbeitstag eines jeden Monats; Redaktionsschluss: jeweils 7 Arbeitstage vor dem Erscheinungstermin

Auskunft, Einsichtnahme und Einzelexemplare: Amt für Kommunalaufsicht und Wahlen, Frau Spillmann, Tel. 05721/703-262, E-Mail: amtsblatt.12@landkreis-schaumburg.de

#### A Bekanntmachungen des Landkreises Schaumburg

1. Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutz des Landschaftsteiles "Alter Rodenberg/Altebusch" in der Samtgemeinde Rodenberg, Landkreis Schaumburg, vom 19. Juni 2000

Aufgrund der §§ 26 und 30 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes in der Fassung vom 11. April 1994 (Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt S. 155), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.10.2009 (Nds. GVBI. S. 366) in Verbindung mit § 36 Abs. 1 der Nds. Landkreisordnung in der Fassung vom 30.10.2006 (Nds. GVBI., S. 510), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.10.2009 (Nds. GVBI. S. 366) wird verordnet:

#### § 1

Der Grenzverlauf des Landschaftsschutzgebietes gemäß § 1 Abs. 1 u. 2 der Verordnung wird in der Gemarkung Algesdorf entsprechend dem anliegenden Kartenausschnitt im Maßstab 1:2.000 neu festgesetzt. Das Schutzgebiet verkleinert sich damit um eine Fläche von ca. 0,6 ha; für diesen Bereich wird die bestehende Verordnung aufgehoben. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie ist der Verordnung als Anlage beigefügt.

(Karte ist im Anschluss an Seite 16 als Anlage 1 beigefügt)

#### § 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg in Kraft.

Stadthagen, den 24.02.2010

Landkreis Schaumburg

Der Landrat Heinz-Gerhard Schöttelndreier

\_\_\_\_\_

Verordnung über das Naturschutzgebiet "Alter Steinbruch Liekwegen" in der Samtgemeinde Nienstädt und der Stadt Obernkirchen, Landkreis Schaumburg

#### Präambel

Aufgrund der §§ 24, 29 und 30 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes in der Fassung vom 11.04.1994 (Nds. GVBI. S. 155; berichtigt Nds. GVBI. S. 267), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.10.2009 (Nds. GVBI., S. 366) in Verbindung mit § 36 Abs. 1 der Nds. Landkreisordnung in der Fassung vom 30.10.2006 (Nds. GVBI., S. 510), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.10.2009 (Nds. GVBI., S. 366), wird verordnet:

#### § 1 Naturschutzgebiet

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet "Alter Steinbruch Liekwegen" erklärt
- (2) Das Naturschutzgebiet liegt unmittelbar südlich der Ortschaft Liekwegen und umfasst die Flurstücke 136/3 und 137, Flur 5 der Gemarkung Liekwegen und das Flurstück 5/3, Flur 17 der Gemarkung Obernkirchen.
- (3) Die Abgrenzung dieses Naturschutzgebietes ergibt sich aus der mitveröffentlichten Karte im Maßstab 1: 4.000. Die Grenze ist durch eine gestrichelte Linie dargestellt. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung.

(Karte ist im Anschluss an Seite 16 als Anlage 2 beigefügt)

(4) Das Naturschutzgebiet ist ca. 22 ha groß.

#### § 2 Schutzgegenstand und Schutzzweck

(1) Am Nordhang des Bückeberges wurde im Sandstein des Oberen Jura ein Steinbruch betrieben. Der Abbau wurde 2003 beendet und das Gebiet des ehemaligen Abbaus durch den Landkreis Schaumburg mit Mitteln der EU erworben. Das Gebiet ist ein bedeutender Lebensraum für seltene, vom Aussterben bedrohte Tier- und Pflanzenarten, insbesondere für Pionierarten von Amphibien, deren Erhaltung und Ausbreitung durch Unterschutzstellung und gezielte Pflegemaßnahmen gesichert und gefördert werden soll.

Zum Naturschutzgebiet gehören neben einem ehemaligen Steinbruch mit Steilwänden, Geröllhalden, offene Sohlflächen, Abraumhalden, großen Steinblöcken und flachen Kleingewässern auch bewaldete Randbereiche. Auf den ungenutzten Flächen der Grubensohlen und Halden hat eine spontane Vegetationsentwicklung eingesetzt.

Das geologische Profil der Steinbruchwand ist aufgrund des Aufschlusses der Schichten des Oberen Jura Sandsteins und der Kohleflöze von besonderer geowissenschaftlicher Bedeutung. Als einer der am weitesten nördlich vorgeschobenen Standorte des Biotoptyps "Antropogene Felsflur auf basenarmen Silikatgestein (RGA)" erhält das Gebiet zusätzliche Bedeutung für den Naturschutz.

(2) Ziel ist es, das Naturschutzgebiet in seiner Bedeutung als Lebensraum für seltene Tier- und Pflanzenarten, insbesondere für Pionierarten, zu erhalten und durch geeignete Pflegemaßnahmen zu entwickeln.

Schutzzweck ist die Erhaltung und Entwicklung des kleinräumigen Mosaiks von unterschiedlich strukturierten Lebensräumen wie offene Rohbodenflächen, Stillgewässer, wassergefüllte Senken, südexponierte, gehölzfreie Felswände, Stolleneingänge und bewachsene Böschungen sowie sonstige Flächen, die unterschiedliche Stadien der Vegetationsentwicklung aufweisen. Dies soll insbesondere erzielt werden durch:

- gezielte Gehölzentnahmen,
- Abschieben von Oberboden und Schaffung von Kleingewässern auch mittels Bagger und Radlader,
- Beweidung.

#### § 3 Verbote

- (1) Nach § 24 Absatz 2 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes sind im Naturschutzgebiet alle Handlungen verboten, die das Naturschutzgebiet oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen oder verändern. Hierunter fällt auch die Entnahme von Tieren und Pflanzen aus dem Gebiet.
- (2) Das Naturschutzgebiet darf nur auf den gekennzeichneten und in der anliegenden Karte dargestellten Wegen betreten werden.
- (3) Außerdem ist es nach § 24 Abs. 3 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes verboten, im Naturschutzgebiet Hunde frei laufen zu lassen.

#### § 4 Freistellungen

Abweichend von den Verboten des § 3 sind zugelassen und bedürfen keiner naturschutzrechtlichen Genehmigung:

- 1. das Betreten des Gebietes durch die Eigentümer, Nutzungsberechtigen und Pflegebeauftragten,
- 2. die ordnungsgemäße Durchführung der Jagd,
- 3. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Nutzung der Randbereiche innerhalb der Grenzen des NSG im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde,
- 4. Maßnahmen im Sinne des Schutzzwecks zur Erhaltung, zur Pflege und zur Entwicklung des Gebietes und seiner landschaftlichen Eigenart, die im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde durchgeführt werden,

- 5. das Aufstellen und die Unterhaltung von Schildern, die auf das Schutzgebiet sowie naturkundliche oder kulturhistorische Aspekte des Schutzgebietes Bezug nehmen, mit Zustimmung der Naturschutzbehörde.
- 6. die Anlage und Unterhaltung eines Naturerlebnispfades.
- 7. Maßnahmen zur Gefahrenabwehr aus verlassenen Grubenbauen und zur Durchführung geowissenschaftlicher Untersuchungen zum Zweck der amtlichen geologischen Landesaufnahme im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde unter besonderer Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Erfordernisse.

#### § 5 Befreiungen

Von den Verboten des § 3 dieser Verordnung kann die Naturschutzbehörde auf Antrag Befreiung nach den Vorschriften des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes gewähren.

#### § 6 Wiederherstellung

Die Naturschutzbehörde kann gemäß § 63 des Nds. Naturschutzgesetzes diejenigen, die den Regelungen der §§ 3 und 4 dieser Verordnung zuwiderhandeln, ohne dass eine Befreiung erteilt wurde, zur Wiederherstellung des bisherigen Zustandes verpflichten oder die sonst im Einzelfall erforderlichen Maßnahmen anordnen.

#### § 7 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig eine nach den §§ 3 und 4 dieser Verordnung verbotene Handlung vornimmt oder wer ohne das Einvernehmen oder die Zustimmung des § 4 handelt, begeht nach § 64 Abs. 1 oder 4 des Nds. Naturschutzgesetzes eine Ordnungswidrigkeit.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 65 Nds. Naturschutzgesetz mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro, bei Verstößen gegen § 3 Abs. 1 oder 2 mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.
- (3) Die in Absatz 1 aufgeführten Verstöße können zudem nach § 329 Abs. 3 oder § 330 Strafgesetzbuch eine strafbare Handlung darstellen.

#### § 8 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg in Kraft.

Stadthagen, den 24.02.2010

Landkreis Schaumburg

Der Landrat Heinz-Gerhard Schöttelndreier

#### B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden

Gemeinsame Bekanntmachung des Landkreises Schaumburg und der Stadt Bückeburg
Hinweis

Gemäß § 11 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit – GkG – wird auf die im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold, Nr. 02/2010, vom 11.01.2010, S. 5/6 bekannt gemachte Änderungssatzung des Zweckverbandes "Planungsverband RegioPort Weser" hingewiesen.

Landkreis Schaumburg Stadt Bückeburg

Stadthagen, den 18.02.2010 Bückeburg, den 15.02.2010

Heinz-Gerhard Schöttelndreier Reiner Brombach Landrat Bürgermeister

#### Bauleitplanung der Gemeinde Heeßen

## 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 a "Auf den fünf Stücken 2", einschl. örtlicher Bauvorschriften

Der Rat der Gemeinde Heeßen hat in seiner Sitzung am 21.01.2010 die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 a "Auf den fünf Stücken 2", einschl. örtlicher Bauvorschriften, gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen. Der Satzungsbeschluss wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht

Der räumliche Geltungsbereich der o.g. Bauleitplanung ist in dem nachfolgenden Kartenausschnitt mit einer schwarzgestrichelten Linie umrandet dargestellt:

#### (Karte ist im Anschluss an Seite 16 als Anlage 3 beigefügt)

Die Bekanntmachung der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 a "Auf den fünf Stücken 2", einschl. örtlicher Bauvorschriften tritt mit dem Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreis Schaumburg am 26.02.2010 in Kraft.

#### Zu der Satzung wird darauf hingewiesen:

Unbeachtlich werden gemäß § 215 BauGB 1.) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, 2.) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und 3.) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB kann Entschädigung verlangt werden (Entschädigungsberechtigter), wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Es kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeigeführt werden, dass die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt wird. Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt der Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Die 4. Änderung der Bebauungsplanes Nr. 8 a "Auf den fünf Stücken 2", einschl. örtlicher Bauvorschriften, nebst Begründung liegt ab der Veröffentlichung im Amtsblatt in der Samtgemeinde Eilsen, Bückeburger Straße 4, 31707 Bad Eilsen aus und kann von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über die Inhalte dieser Bauleitplanung Auskunft verlangen.

Heeßen, den 18.02.2010

Schönemann Gemeindedirektor Amtliche Bekanntmachung Bauleitplanung der Gemeinde Lauenhagen Satzung der Gemeinde Lauenhagen über die Veränderungssperre im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 13 "Lauenhagen-Süd"

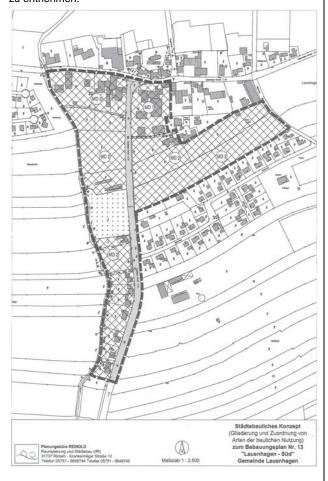
Der Rat der Gemeinde Lauenhagen hat in seiner Sitzung am 22.02.2010 aufgrund der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) in der zur Zeit gültigen Fassung i.V.m. den §§ 6 und 40 Niedersächsische Gemeindeordnung (NGO) in der zur Zeit gültigen Fassung folgende Satzung beschlossen:

#### § 1 Zu sichernde Planung

Der Rat der Gemeinde Lauenhagen hat in seiner Sitzung am 22.02.2010 beschlossen, für das in § 2 bezeichnete Gebiet einen Bebauungsplan aufzustellen. Zur Sicherung der städtebaulichen Planung wird für den Geltungsbereich des B-Planes Nr. 13 "Lauenhagen-Süd" eine Veränderungssperre erlassen.

#### § 2 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre erstreckt sich auf Flurstücke in der Gemarkung Lauenhagen. Die genaue Abgrenzung des Plangebietes ist aus der nachfolgend dargestellten Übersichtskarte im Maßstab 1:2.500 (im Original) zu entnehmen.



#### § 3 Rechtswirkungen

- (1) In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen:
- 1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
- 2. Erhebliche Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über die Ausnahmen

trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde Lauenhagen.

(3) Vorhaben, die vor Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Unterhaltungsarbeiten und Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

## § 4 Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre

Die Veränderungssperre tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt gem. § 17 Abs. 1 BauGB nach Ablauf von 2 Jahren, vom Tage nach der Bekanntmachung gerechnet, außer Kraft. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan für das in § 2 genannte Gebiet rechtsverbindlich wird. Auf die Zweijahresfrist ist der seit der Zustellung der ersten Zustellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 abgelaufene Zeitraum anzurechnen. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Veränderungssperre zum Bebauungsplan Nr. 13 "Lauenhagen-Süd" in Kraft.

Lauenhagen, den 22. Februar 2010

Läseke Anke Bürgermeister Gemeindedirektor

### Bekanntmachung Haushaltssatzung der Gemeinde Apelern für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Apelern in der Sitzung am 15.12.2009 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 beschlossen:

#### § 1

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

<ul> <li>a) im Verwaltungshaushalt</li> <li>in der Einnahme auf</li> <li>in der Ausgabe auf</li> </ul>	1.198.600 EUR 1.198.600 EUR
b) im Vermögenshaushalt in der Einnahme auf in der Ausgabe auf	1.294.400 EUR 1.294.400 EUR

#### **§** 2

Kredite für Investitionen und für Investitionsfördermaßnahmen werden nicht veranschlagt.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

#### § 4

Kassenkredite werden nicht beansprucht.

#### § 5

Die Steuersätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer     a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A)     b) für Grundstücke (B)	310 v. H. 320 v. H.
2. Gewerbesteuer	350 v. H.

#### § 6

Für die Befugnis des Gemeindedirektors, über- und außerplanmäßigen Ausgaben nach § 89 Abs. 1 NGO zuzustimmen, gelten Ausgaben bis zur Höhe von 1.000 Euro im Einzelfall als unerheblich.

Apelern, den 15.12.2009

#### Der Gemeindedirektor Heilmann

Die vorstehende Haushaltssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt gemäß § 86 Abs. 2 NGO in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Rechtsvorschriften kommunaler Körperschaften (BekVO-Kom) in der zur Zeit geltenden Fassung für 7 Werktage (außer samstags), beginnend mit dem Tage nach dieser Bekanntmachung, im Rathaus der Samtgemeinde Rodenberg, Zimmer 24, Amtsstr. 5, 31552 Rodenberg, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Rodenberg, den 25.01.2010

Der Samtgemeindebürgermeister Heilmann

#### Bauleitplanung Gemeinde Apelern Bebauungsplan Nr. 23 "Logistikpark"

- mit örtlicher Bauvorschrift -

Teilaufhebung Bebauungsplan Nr. 21 "Logistikpark"

Der Rat der Gemeinde Apelern hat in seiner Sitzung am 21. Januar 2010 den Bebauungsplan Nr. 23 "Logistikpark", einschl. örtlicher Bauvorschriften, gemäß § 10 BauGB als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Apelern, Flur 8. Der räumliche Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 16/23, 16/26, 16/30, 16/31, 16/32, 19/2, 20, 21, 22/12, 22/13, 22/14, 22/15, 23 und 24.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in der nachfolgenden Übersichtskarte dargestellt.

#### Übersichtskarte

#### (Karte ist im Anschluss an Seite 16 als Anlage 4 beigefügt)

Mit dem Bebauungsplan erfolgt innerhalb des Geltungsbereiches die Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 21 "Logistikpark".

Durch die Gemeinde Apelern, dem Flecken Lauenau und die Gemeinde Pohle wurde eine gemeinsame Planung erarbeitet. Auf den Bebauungsplan Nr. 15 "Logistikpark", Gemeinde Pohle und den Bebauungsplan Nr. 51 "Logistikpark", Flecken Lauenau wird hingewiesen.

Für die Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft werden landschaftspflegerische Maßnahmen außerhalb des Plangebietes auf folgenden Grundstücken durchgeführt:

Gemarkung Reinsdorf, Flur 4, Flstke. Fläche 1 1,86 ha 1/1, 3 und 4 Fläche 2 3,22 ha Gemarkung Apelern, Flur 8, Flstke.

22/14 und 24 1,97 ha, Fläche 7 Gemarkung Apelern, Flur 6, Flstk. 35

Der Bebauungsplan mit Begründung (Teil A - Allgemeiner Teil und Teil B Umweltbericht) und der zusammenfassenden Erklärung liegt im Verwaltungsgebäude der Samtgemeinde Rodenberg, Amtsstraße 5, 31552 Rodenberg, öffentlich aus und kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Gem. § 215 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

- eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes nach § 214 Abs. 2 BauGB und
- beachtliche Mängel der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Apelern, Amtsstr. 5, 31552 Rodenberg, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 u. 2 sowie Abs. 4 BauGB für die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Rodenberg, 27. Januar 2010

Gemeinde Apelern

Der Gemeindedirektor Heilmann

#### Bauleitplanung Flecken Lauenau Bebauungsplan Nr. 51 "Logistikpark"

- mit örtlicher Bauvorschrift -

Teilaufhebung Bebauungsplan Nr. 39.3 "Meierfeld" und Bebauungsplan Nr. 47 "Meierfeld"

Der Rat des Flecken Lauenau hat in seiner Sitzung am 20. Januar 2010 den Bebauungsplan Nr. 51 "Logistikpark", einschl. örtlicher Bauvorschriften, gemäß § 10 BauGB als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Lauenau, Flur 6. Der räumliche Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 13/7, 13/8, 13/11, 13/12, 13/22, 13/23, 13/24, 13/70, 13/72, 13/73, 13/74, 13/80, 13/82, 13/85, 13/87 und 13/91.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in der nachfolgenden Übersichtskarte dargestellt. Übersichtskarte

#### (Karte ist im Anschluss an Seite 16 als Anlage 4 beigefügt)

Mit dem Bebauungsplan erfolgt innerhalb des Geltungsbereiches die Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 39.3 "Meierfeld" und des Bebauungsplanes Nr. 47 "Meierfeld".

Durch die Gemeinde Apelern, dem Flecken Lauenau und die Gemeinde Pohle wurde eine gemeinsame Planung erarbeitet. Auf den Bebauungsplan Nr. 23 "Logistikpark", Gemeinde Apelern und den Bebauungsplan Nr. 15 "Logistikpark", Gemeinde Pohle wird hingewiesen.

Für die Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft werden landschaftspflegerische Maßnahmen außerhalb des Plangebietes auf folgenden Grundstücken durchgeführt:

Fläche 3 1,50 ha Gemarkung Lauenau, Flur 7, Flstk. 24/9 Fläche 4 0.50 ha Gemarkung Lauenau, Flur 4, Flstk. 246/12 Fläche 5 0,83 ha, Gemarkung Lauenau Flur 4, Flstke. 11/10 und 130/11 Fläche 6 0,90 ha Gemarkung Lauenau, Flur 1, Flstk. 23/3

Der Bebauungsplan mit Begründung (Teil A – Allgemeiner Teil und Teil B Umweltbericht) und der zusammenfassenden Erklärung liegt im Verwaltungsgebäude der Samtgemeinde Rodenberg, Amtsstraße 5, 31552 Rodenberg, öffentlich aus und kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Gem. § 215 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

- eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften.
- 2. eine beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes nach § 214 Abs. 2 BauGB und
- 3. beachtliche Mängel der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber dem Flecken Lauenau, Amtsstr. 5, 31552 Rodenberg, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 u. 2 sowie Abs. 4 BauGB für die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Rodenberg, 27. Januar 2010

Flecken Lauenau

Der Gemeindedirektor Heilmann

-----

#### Bekanntmachung Haushaltssatzung der Gemeinde Messenkamp für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Messenkamp in der Sitzung am 07.01.2010 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 beschlossen:

#### § 1

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

#### im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf 445.100 Euro in der Ausgabe auf 445.100 Euro

#### im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf 62.900 Euro in der Ausgabe auf 62.900 Euro

#### § 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen (Kreditermächtigung) werden nicht veranschlagt.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

#### § 4

Kassenkredite werden nicht beansprucht.

#### § 5

Die Steuersätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

#### 1. Grundsteuer

a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A) 310 v. H.

b) für Grundstücke (B) 320 v. H.

#### 2. Gewerbesteuer

350 v. H.

#### § 6

Für die Befugnis des Gemeindedirektors, über- und außerplanmäßigen Ausgaben nach § 89 Abs. 1 NGO zuzustimmen, gelten Ausgaben bis zur Höhe von 1.000 Euro im Einzelfall als unerheblich.

#### Messenkamp, den 07.01.2010 Der Gemeindedirektor

#### Heilmann

Die vorstehende Haushaltssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt gemäß § 86 Abs. 2 NGO in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Rechtsvorschriften kommunaler Körperschaften (BekVO-Kom) in der zur Zeit geltenden Fassung für 7 Werktage (außer samstags), beginnend mit dem Tage nach dieser Bekanntmachung, im Rathaus der Samtgemeinde Rodenberg, Zimmer 24, Amtsstr. 5, 31552 Rodenberg, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Rodenberg, den 25.01.2010

Der Samtgemeindebürgermeister Heilmann

#### Bauleitplanung Gemeinde Pohle Bebauungsplan Nr. 15 "Logistikpark"

- mit örtlicher Bauvorschrift -

Der Rat der Gemeinde Pohle hat in seiner Sitzung am 25. Januar 2010 den Bebauungsplan Nr. 15 "Logistikpark", einschl. örtlicher Bauvorschriften, gemäß § 10 BauGB als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Pohle, Flur 7. Der räumliche Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 11/1, 20/3, 20/4, 20/5, 20/6 und 38/3.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in der nachfolgenden Übersichtskarte dargestellt.

#### Übersichtskarte

#### (Karte ist im Anschluss an Seite 16 als Anlage 4 beigefügt)

Durch die Gemeinde Apelern, dem Flecken Lauenau und die Gemeinde Pohle wurde eine gemeinsame Planung erarbeitet. Auf den Bebauungsplan Nr. 23 "Logistikpark", Gemeinde Apelern und den Bebauungsplan Nr. 51 "Logistikpark", Flecken Lauenau wird hingewiesen.

Für die Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft werden landschaftspflegerische Maßnahmen außerhalb des Plangebietes auf folgenden Grundstücken durchgeführt: Fläche 2 3,22 ha Gemarkung Pohle, Flur 7, Flstk. 11/1

Der Bebauungsplan mit Begründung (Teil A – Allgemeiner Teil und Teil B Umweltbericht) und der zusammenfassenden Erklärung liegt im Verwaltungsgebäude der Samtgemeinde Rodenberg, Amtsstraße 5, 31552 Rodenberg, öffentlich aus und kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Gem. § 215 BauGB wird darauf hingewiesen, dass
1. eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1
Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

- 2. eine beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes nach § 214 Abs. 2 BauGB und
- 3. beachtliche Mängel der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Pohle, Amtsstr. 5, 31552 Rodenberg, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 u. 2 sowie Abs. 4 BauGB für die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Rodenberg, 27. Januar 2010

Gemeinde Apelern

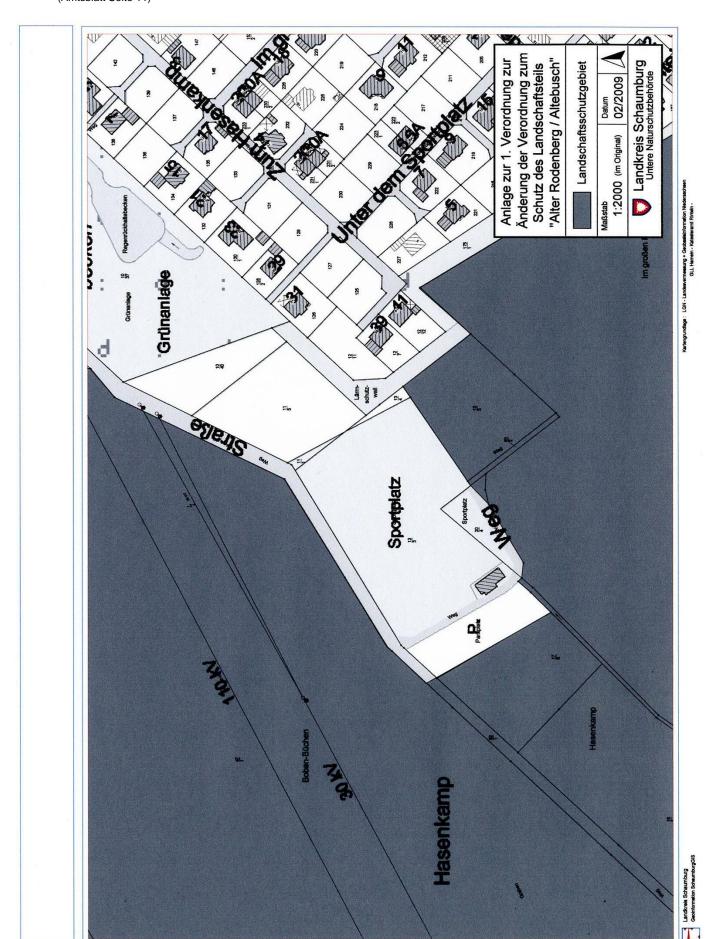
Der Gemeindedirektor Heilmann

C Amtliche Bekanntmachungen anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

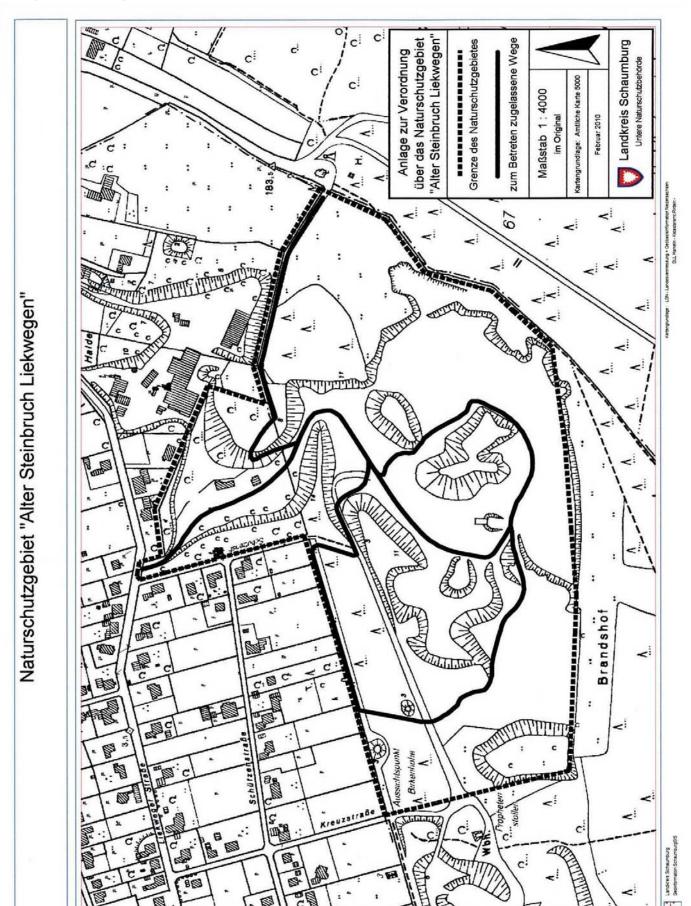
D Sonstige Mitteilungen

Anlage 1:

1. Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutz des Landschaftsteiles "Alter Rodenberg/Altebusch" in der Samtgemeinde Rodenberg, Landkreis Schaumburg, vom 19. Juni 2000 (Amtsblatt Seite 11)

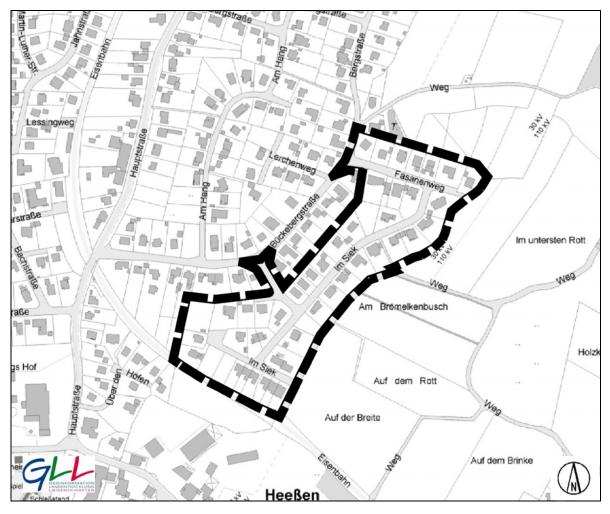


Anlage 2: Verordnung über das Naturschutzgebiet "Alter Steinbruch Liekwegen" in der Samtgemeinde Nienstädt und der Stadt Obernkirchen, Landkreis Schaumburg (Amtsblatt Seite 11)



Anlage 3:

Bauleitplanung der Gemeinde Heeßen; 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 a "Auf den fünf Stücken 2", einschl. örtlicher Bauvorschriften (Amtsblatt Seite 12)



Auszug aus der Amtlichen Karte AK 5, M. 1:5.000, © GLL Hameln, Katasteramt Rinteln

(weiter mit Anlage 4)

#### Anlage 4:

Bauleitplanung Gemeinde Apelern; Bebauungsplan Nr. 23 "Logistikpark"; - mit örtlicher Bauvorschrift -; Teilaufhebung Bebauungsplan Nr. 21 "Logistikpark"

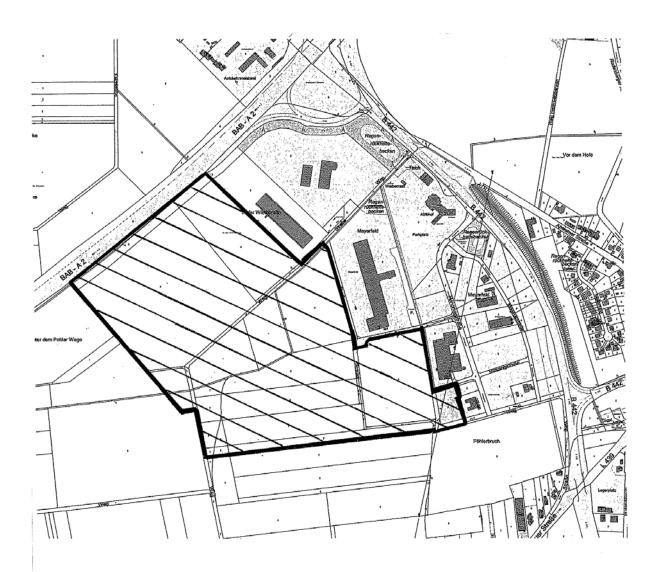
und

Bauleitplanung Flecken Lauenau; Bebauungsplan Nr. 51 "Logistikpark"; - mit örtlicher Bauvorschrift -; Teilaufhebung Bebauungsplan Nr. 39.3 "Meierfeld" und Bebauungsplan Nr. 47 "Meierfeld"

Bauleitplanung Gemeinde Pohle; Bebauungsplan Nr. 15 "Logistikpark"; - mit örtlicher Bauvorschrift - (Amtsblatt Seiten 14 und 15 )

Bebauungsplan Nr. 23 "Logistikpark" – Gemeinde Apelern Bebauungsplan Nr. 51 "Logistikpark" – Flecken Lauenau Bebauungsplan Nr. 15 "Logistikpark" – Gemeinde Pohle

(Übersichtskarte) Gemarkung Apelern, Flur 8 Gemarkung Lauenau, Flur 6 Gemarkung Pohle, Flur 7



Auszug aus der Amtlichen Karte (AK 5) Maßstab 1:5.000 (im Orginal) Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften Hameln -Katasteramt Rinteln-

Diese Karte ist gesetzlich geschützt. Vervielfältigung nur mit Genehmigung des Herausgebers.